

PROGRAMMBESCHREIBUNG

POP STIPENDIUM

Die Programmbeschreibung gilt ausschließlich für das POP STIPENDIUM des Senator für Kultur (SfK) und des POP Office Bremen im Jahr 2025.

Der Senator für Kultur vergibt in Zusammenarbeit mit dem POP Office Bremen zwei Stipendien, jeweils in Höhe von 3.000,00 €, zur Förderung von Künstler:innen im Bereich der Populärmusik in Bremen.

Die Programmbeschreibung gilt ausschließlich für das POP STIPENDIUM im Jahr 2025.

1. Hintergrund und Ziele:

Musiker:innen (Bands, Solokünstler:innen, künstlerische DJs) aus Bremen können eine Förderung in Höhe von 3.000 € beantragen. Ziel ist es, Bremer Musiker:innen im Bereich der Populärmusik auf ihrem künstlerischen Weg zu unterstützen. Besonders wichtig sind dabei die künstlerische Qualität sowie die individuelle Positionierung auf dem Musikmarkt. Die Förderung richtet sich an Künstler:innen, die bereits erste professionelle Erfahrungen gesammelt haben und ihre Karriere weiter ausbauen möchten. Das Hauptziel ist es, den Musiker:innen zu helfen, ihr künstlerisches Profil zu schärfen, neue Werke zu schaffen und ihre langfristige Etablierung in der Musikszene zu fördern. Die Förderung ist genreübergreifend für die Populärmusik offen (ausgenommen Jazz, gemäß der Satzung des POP Office Bremen).

2. Fördergegenstand:

Förderfähig sind Projekte, die die Produktion neuer Musikstücke umfassen, einschließlich Studioaufnahmen, Mixing, Mastering und der Anmietung von Studioräumen. Optional können auch zusätzliche Maßnahmen gefördert werden, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Produktion neuer Musikstücke stehen, wie z.B.:

- Die Erstellung von Musikvideos oder die Durchführung von Livesessions.
- Durchführung eines Releasekonzertes
- Die Erstellung professioneller Pressefotos und Pressetexte zur Schärfung des künstlerischen Profils.
- Covergestaltung und sonstiges Artwork
- Kosten Onlinereleases

Nicht förderfähig sind:

- Reine Marketingmaßnahmen (z.B. Buchung von Werbeanzeigen, die jedoch über Eigenmittel oder Drittmittel finanziert werden können),
- Investitionen in Infrastruktur (z.B. Studioeinrichtungen),
- der Erwerb von Instrumenten

3. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen oder Bands aus Bremen, die mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mitglied bei der GEMA
- Mitglied in der GVL
- Mitglied in der KSK
- Mindestens vier Veröffentlichungen
- Nachweis eines Studienabschlusses im Musikbereich oder einem verwandten Bereich
- Nachweis über mindestens fünf Liveauftritte in den letzten zwei Jahren
- Bei Bands müssen mindestens 50 % der Bandmitglieder in Bremen wohnhaft sein.

Nachweise sind bei Antragstellung als Anlagen beizufügen.

Der Antrag muss von einer Einzelperson eingereicht werden, die im Falle einer Band stellvertretend für diese handelt.

Eine Mitgliedschaft beim POP Office Bremen e.V. ist für die Antragsberechtigung ausdrücklich nicht erforderlich.

Wir setzen uns für Vielfalt und Chancengleichheit ein und begrüßen insbesondere Bewerbungen von unterrepräsentierten Gruppen.

4. Förderhöhe und Zeitraum:

Die Förderung erfolgt als einmalige Zuwendung in Höhe von 3.000 € für Projekte mit einem entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan. Die Zuwendungen werden in der Regel für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt. Es müssen mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten durch Eigenmittel oder Drittmittel aufgebracht werden. Die Gesamtkosten des Projektes müssen mindestens 3.300€ betragen.

Erstellung von Werken, die gegen geltendes Recht oder den Jugendschutz verstoßen, sind ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren

Anträge sind ab dem 01. November 2025 bis spätestens 23. November 2025 einzureichen, der Projektbeginn erfolgt dann am 01. Dezember 2025. Der Antrag muss das Antragsformular mit Konzeptbeschreibung, künstlerischer Vita sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan umfassen. Die Nachweise aus dem Punkt „3. Antragsberechtigung“ sind als Anlagen beizufügen.

Antragsvordrucke können beim POP Office Bremen auf der Website heruntergeladen werden. Anträge können nur auf offiziellem Vordruck formgebunden – mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen – gestellt werden. Veränderungen der Vordrucke sind unzulässig.

Eine mehrmalige Antragsstellung pro Antragsteller:in ist nicht möglich.

Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht wurden.

6. Förderung und Auszahlung

Die Zuwendung wird in einer einmaligen Zahlung als Festbetragsfinanzierung zu Beginn der Förderung ausbezahlt. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt ausschließlich für den Einzelfall. Die Förderung ist einmalig und es besteht kein Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs.

7. Kriterien der Auswahl

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt durch eine Jury aus Fachleuten. Besonders berücksichtigt werden:

- die Qualität der Projektidee
- die künstlerische Vision
- die bisherige Erfahrung und Vita
- die Professionalität der Musiker:innen
- das Entwicklungspotenzial
- Nachhaltigkeit und Langfristigkeit der Förderung

8. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) sowie der „Förderrichtlinie zur Projektförderung in der Stadtgemeinde Bremen“ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Weiteren gilt die Förderrichtlinie Projektförderung des Senators für Kultur vom 01.03.2025.

9. Endprüfung

Für den Verwendungsnachweis wird nach Ablauf des Förderzeitraum ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis zur Verwendung der Mittel benötigt. Die Abwicklung erfolgt über den Senator für Kultur (SfK). Infos darüber, erhalten die Stipendiat:innen durch den SfK.